

Dauer der Beurlaubung:

Bei Familienfeiern bzw. Beerdigungen am Ort stundenweise, in besonderen Fällen einen vollen Tag.

Sind nachweisbar längere An- und Abreisen erforderlich, liegt es im Ermessen des Klassenlehrers/ der Klassenlehrerin, den Schüler/ die Schülerin für einen längeren Zeitraum zu beurlauben.

Bei Zuwiderhandlung kann der Schulleiter ein Bußgeldverfahren einleiten.

Stand: November 2010

Grundschule Hahle

Hahler Weg 49

21682 Stade

☎ 04141– 83 633

📠 04141 - 90 07 11

✉ gs-hahle@ewetel.net

💻 www.gs-hahle.de

Sprechzeiten

Sekretariat: Frau Wolter

Montag - Freitag: 7.20 - 12.30 Uhr

Schulleitung: Herr Rohde

Konrektorin: Frau Nolte

Montag - Freitag: nach Absprache

Grundschule Hahle Stade



Grundsätze zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätze zur Beurlaubung von Schülern bis zu drei Monaten oder im Zusammenhang mit den Ferien

1. Zuständigkeiten

Über die Beurlaubung von Schülern entscheidet...

1. der Fachlehrer/ die Fachlehrerin, wenn es sich um eine Stunde oder Doppelstunde handelt. Er/ Sie verständigt die Klassenlehrerin.
2. der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin, wenn es sich um einen oder zwei Tage handelt. Er/ Sie verständigt die Fachlehrkräfte.
3. der Schulleiter, wenn es sich um drei oder mehr Tage handelt. Er setzt sich vor seiner Entscheidung mit dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin in Verbindung.
4. der Schulleiter in Rücksprache mit dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin, wenn es um Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien geht.

Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. (Erlass des Kultusministeriums vom 29.08.1995)¹

5. der Schulleiter wenn es sich um mehrere Schüler/innen (Mitglieder von Jugendgruppen, Vereinen usw.) handelt.

2. Verfahren

Die Beurlaubung wird in der Regel schriftlich von den Eltern beantragt. Dabei sind anzugeben: Name des Schülers/ der Schülerin, Klasse, Zeitpunkt und Grund der Beurlaubung. → Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist eine Begründung vorzulegen, warum bei Nichtgewährung eine besondere Härte entstehen würde.

Dieser Antrag ist rechtzeitig (3 Wochen vorher) und schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Antrag telefonisch oder durch persönliche Rücksprache gestellt werden. Ein schriftlicher Antrag muss hinterher vorgelegt werden.

Antragsformulare gibt es im Sekretariat, über die jeweilige Klassenleitung oder auf der Internetseite der Schule.

Zu 5) Wird für mehrere Schüler/innen eine Beurlaubung zur Teilnahme an einer Veranstaltung beantragt, so hat der Veranstalter (Sportvereine, Kirche u. a.) einen schriftlichen Antrag zu stellen. Dabei sind anzugeben: Name der Schüler/innen, Zeitpunkt und Art der Veranstaltung, Zeitraum der Beurlaubung. Außerdem muss angegeben werden, dass die Eltern mit der Beurlaubung einverstanden sind.

Die Anträge sind mit dem Vermerk „genehmigt“ wie allgemeine Entschuldigungsschreiben aufzuheben.

Bei Nichtgenehmigung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass evtl. schulische Nachteile von den Eltern zu verantworten sind.

3. Entscheidungsgründe

Zu der Entscheidung über den Antrag sollen in erster Linie der Anlass der Beurlaubung und seine Bedeutung für den Schüler/ die Schülerin und die Familie gewürdigt werden. Daneben sollen aber auch das Verhalten des Schülers in der Schule, sein Leistungsstand und die Bedeutung des versäumten Unterrichts berücksichtigt werden.

Anlässe, für die in der Regel Urlaub zu gewähren ist, sind:

- Teilnahme an Hochzeiten und Jubiläumshochzeiten im engeren Familien- und Verwandtschaftskreis sowie außerordentliche Geburtstagsfeiern, Teilnahme an Beerdigungen, außergewöhnlichen Belastungen im Elternhaus (z. B. Kuraufenthalte).

¹ Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, § 63, Absatz 3.2